

# **Richtlinie zur Förderung der barrierefreien Einrichtung von Jugendstätten im Kreis Herzogtum Lauenburg**

Der Kreis Herzogtum Lauenburg ist Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Gemäß § 11 SGB VIII sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Einschränkungen sichergestellt werden. Das Angebot an zeitgemäßen Jugendstätten im Kreis Herzogtum Lauenburg soll erweitert, bzw. das bestehende Angebot gerade unter dem Gesichtspunkt Barrierefreiheit modernisiert werden.

## **Gegenstand der Förderung**

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fördert der Kreis Herzogtum Lauenburg

1. in bestehenden Jugendfreizeitstätten, Jugendherbergen sowie anderen Stätten der Jugendarbeit den Erwerb von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, die erheblich zu einem barrierefreien Zugang beitragen und die Durchführung von Umbaumaßnahmen, wenn sie zur Herstellung der Barrierefreiheit erforderlich sind sowie
2. subsidiär Neubau-, Umbau- oder Anbaumaßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Jugendfreizeitstätten, Jugendherbergen sowie anderen Stätten der Jugendarbeit.

## **Umfang der Förderung**

Die Zuwendung für Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände wird mit bis zu 50 % der zuwendungswürdigen Ausgaben maximal jedoch mit 15.000 € als Anteilsfinanzierung gewährt.

Umbaumaßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit und Baumaßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Jugendstätten können nur insoweit gefördert werden, als im Einzelfall eine Förderung durch das Land nicht oder nicht mit mindestens 50 % der zuwendungsfähigen Kosten möglich ist.

## **Fördervoraussetzungen**

Die Einrichtung befindet sich im Kreis Herzogtum Lauenburg und steht ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit zur Verfügung.

Die zuwendungsfähigen Kosten umfassen mindestens 2.000 €

Gefördert werden Träger der freien Jugendhilfe, die nach § 74 oder 75 SGB VIII anerkannt sind oder eine kreisangehörige Stadt, Gemeinde oder ein Gemeindeverband.

## **Antragsverfahren**

Die Förderung wird schriftlich beantragt beim Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Schulen.

Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Jugendstätten müssen bis zum 30. September des Vorjahres beantragt sein, weil hierüber regelhaft der Jugendhilfeausschuss gesondert durch Bereitstellung weiterer Haushaltsmittel zu beschließen hat.

Die Anschaffung der geförderten Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände erfolgt erst nach der Bewilligung der Förderung.

Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

Der Verwendungsnachweis ist 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme beim Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Schulen vorzulegen.

Für den Antrag und den Verwendungsnachweis gelten die Verwaltungsvorschriften und die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Kreises in der jeweils aktuellen Fassung.

**Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt zum 1.7.2024 in Kraft.